



Abwasserbeseitigung – Wichtige Informationen für Einleiter

Unterstützen Sie die Kläranlage durch sachgemäße Entsorgung Ihrer Abwässer. Nachdem immer wieder Fremdstoffe in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, die dort nichts zu suchen haben, möchten wir besonders auf die Stoffe hinweisen, die nicht in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen.

Dies wären unter anderem:



siehe auch Kennzeichnung auf der jeweiligen Verpackung:

Ölpflegetücher; Lotionspflegetücher; Reinigungstücher; Tampons und Binden
Fette (jeglicher Art), Kleidung (jeglicher Art), Putzlumpen
feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Hefe, flüssige Stoffe die erhärten, Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauchen, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Molke
Absetzgut, Schlämme oder Aufschwemmungen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen (gilt auch für den Inhalt von stillgelegten 3-Kammer-Gruben) und Abortgruben
Feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
infektiöse Stoffe, Medikamente
Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
Grund- und Quellwasser
Zigarettenstummel
Batterien

Die Einleitung der vorgenannten Stoffe führen dazu, dass erhebliche Mengen Abfall aus dem Abwasser gefischt und zum anderen die Reinigung des Abwassers erschwert wird. Ferner können die technischen Einrichtungen, wie z.B. Pumpstationen, Schaden nehmen. Auch ist es für unsere Mitarbeiter nicht angenehm, wenn sie immer wieder Bündel von Ölpflegetüchern, Reinigungstüchern usw. aus den Pumpstationen oder Schächten entfernen oder die Einrichtungen von Ablagerungen (z.B. von Fetten) reinigen müssen.

Wer diese Einleitungsverbote nicht beachtet, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Ferner handelt es sich hierbei um eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße belegt werden kann. Wir bitten dies in Zukunft zu beachten und Danken für Ihre Unterstützung!